

Satzung

des DGHI Filderstadt e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

DGHI Filderstadt e. V.

und hat seinen Sitz in Filderstadt.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Über eine Mitgliedschaft des Vereins und seiner Mitglieder im Bund der Selbstständigen Landesverband Baden-Württemberg e. V. entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Solange eine positive Entscheidung nicht getroffen ist, besteht keine Mitgliedschaft im Landesverband.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1.) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstige Gewerbe), sowie der freiberuflich Tätigen des Ortes zur Wahrnehmung und Durchsetzung deren Interessen auf örtlicher und überörtlicher Ebene.

Der Verein hat die Aufgabe,

- a) mit der Stadtverwaltung und den politischen Gremien Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können und politische Lobbyarbeit zu betreiben,
- b) die Mitglieder über Fragen der Stadtverwaltung und der politischen Gremien stets aufzuklären und Netzwerkarbeit zu betreiben,
- c) durch Werbeaktionen die Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen,
- d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen,
- e) durch gesellige Veranstaltungen das gesellschaftliche Leben im Ort bereichern und den Gemeinschaftsgeist zu pflegen.

2.) Der Verein kann, soweit dies im Interesse seiner Mitglieder ist, gewerbliche Tätigkeiten als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ausführen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

1.) Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a) Gewerbetreibende aller Art, insbesondere Handwerk, Handeltreibende und Industrie,
- b) Freiberufler,
- c) Personen, die die Gewerbe- und Handeltreibenden unterstützen und fördern wollen.

Mitglieder können sowohl natürliche, als auch juristische Personen sein.

Über den Aufnahmeantrag, der in Textform zu stellen ist, entscheidet der Ausschuss. Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann binnen eines Monats Beschwerde zum Vorstand eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig und ohne Berufungsmöglichkeit entscheidet.

2.) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt, (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres) schriftlich gegenüber den Vorsitzenden,
- b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über, diese sind hierüber in Kenntnis zu setzen,
- c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach Mahnung vom Ausschuss auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschluss-Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig und ohne weitere Berufungsmöglichkeit entscheidet.
Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge und Umlagen.
Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch,
- d) durch Auflösung des Vereins.

3.) Auf Beschluss des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3-Mehrheit. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. In gleicher Weise können Ehrenvorstandsmitglieder oder Ehrenvorsitzende ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, sowie wählbar in diese Organe.

Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Sie sind verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansinnen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

Bei Abstimmungen innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

§6

Mitgliedsbeiträge

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

§7

Organe des Vereins

1) Vorstand

Er besteht aus:

- a) einem oder zwei Vorsitzenden
- b) bei nur einem Vorsitzenden einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind

2) Ausschuss

Er besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes gemäß 1)
- b) fünf Ortsteilvertretern als Sprecher für Bernhausen, Bonlanden Plattenhardt, Sielmingen und Harthausen
- c) Beisitzer in einer von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festzulegender Anzahl bis zu max. 5% der jeweils aktuellen Mitgliederzahl

§ 8

Vorstand und Ausschuss

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung, über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen.

Im einzelnen haben

- a) einer der Vorsitzenden, zu den Mitgliederversammlungen, Ausschuss- und Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten,
- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen, Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen,
- c) der Kassierer die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz über finanzielle Fragen ist, soweit über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehend, gemeinschaftlich mit den Vorsitzenden zu erledigen.

Die beiden Vorsitzenden, Schriftführer, Kassierer und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar alternierend in einem Jahr ein Vorsitzender, der Schriftführer und ein Kassenprüfer, im anderen Jahr der andere Vorsitzende, der Kassierer und der andere Kassenprüfer. Bei der ersten gemeinsamen Wahl der Vorstandsmitglieder werden ein Vorsitzender, der Schriftführer und ein Kassenprüfer auf 3 Jahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim, sofern dieses von 10% der Anwesenden gewünscht wird. In diesem Fall bestimmt die Mitgliederversammlung einen aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl der Vorsitzenden.

Die weiteren Ausschussmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt, und zwar alternierend je hälftig entsprechend der Regelung über die Vorstandswahl.

Gemeinderäte, die dem Verein angehören und sachkundige Mitglieder können beratend zu Ausschusssitzungen zugezogen werden.

Für die Ausschussmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Das gleiche gilt für Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Vorsitzenden. Der Ausschuss berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung erfolgen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Ausschuss ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die auf Grund einer Beanstandung des Registergerichts oder des Finanzamts erforderlich werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins; sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes und Ausschusses
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl der Kassenprüfer
- d) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen
- e) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins
- f) die Änderung der Vereinssatzung
- g) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung, im Amtsblatt Filderstadt unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift durch einen zu bestimmenden Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind 2/3 der Mitglieder nicht anwesend, so ist erneut eine Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen. In dieser Versammlung genügt dann zur Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Das Vereinsvermögen wird bei der Auflösung auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung einer etwaigen Nachfolgeorganisation übertragen. Andernfalls wird das Vereinsvermögen der Stadt Filderstadt vermacht mit der ausdrücklichen Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für die Zwecke der örtlichen Wirtschaftsförderung einzusetzen.